



Umsetzung der Übergangsbestimmungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung 2021 (BioSt-NachV)

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) weist in Absprache mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf Folgendes hin:

Mit § 3 Absatz 1 Satz 2 BioSt-NachV wurde eine Ausnahmeregelung normiert, die befristet bis zum 30. Juni 2022 die Zahlung der EEG-Vergütung für Strom aus Biomasse auch in solchen Fällen gewährleistet, in denen die eigentlich für den Erhalt des Nachhaltigkeitsnachweises erforderliche Zertifizierung mangels anerkannter Systeme oder aufgrund fehlender Auditoren nicht vorgenommen werden konnte. In diesem Fall hat der Anlagenbetreiber durch eine bei der BLE einzureichende Eigenerklärung glaubhaft zu machen, dass die vorgesehene Nachweisführung mangels anerkannter Zertifizierungssysteme oder mangels Verfügbarkeit zugelassener Auditoren anerkannter Zertifizierungsstellen nicht möglich war. Diese Vorschrift gilt für feste und gasförmige Biomasse, die nach Novellierung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (REDII) erstmals der Zertifizierungspflicht unterliegen. Die Ausnahmeregelung gilt für Biomasse-Brennstoffe, die ab dem 01. Januar 2022 zur Stromerzeugung eingesetzt werden sowie für aus Biomasse-Brennstoffen erzeugten Strom, der ab dem 01. Januar 2022 eingespeist wird.

Mit der Ersten Änderungsverordnung zur BioSt-NachV vom 14.06.2022 wird diese Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Bereits ausgestellte Plausibilitätsbescheinigungen für die Eigenerklärung behalten ihre Gültigkeit auch über den 30.06.2022 hinaus, bis zum 31. Dezember 2022. Eine erneute Vorlage der Eigenerklärung bei der BLE ist nicht erforderlich.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass Biomasse, die im Rahmen der Eigenerklärung verwendet wird, nicht als nachhaltig zu behandeln und in der Massenbilanz separat zu führen ist, um im Rahmen der Ausnahmeregelung des § 3 Absatz 1 Satz 2 der BioSt-NachV bei der Geltendmachung des EEG-Anspruchs Berücksichtigung zu finden.

Der Anlagenbetreiber behält - sofern die Anspruchsvoraussetzungen im Übrigen vorliegen - sämtliche Förderansprüche nach dem EEG. Dazu gehört nicht nur ein Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2021, sondern auch Ansprüche nach früheren Versionen des EEG, die aufgrund der Übergangsbestimmung des § 100 Absatz 1 EEG 2021 fortbestehen. Dies gilt insbesondere für den Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach früheren Fassungen des EEG.



Seite 2 von 2

Nach § 32 Absatz 1, Satz 1 BioKraft-NachV bzw. § 34 Absatz 1, Satz 1 BioSt-NachV müssen Zertifizierungsstellen spätestens sechs Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikates und im Übrigen mindestens einmal im Jahr kontrollieren, ob die Schnittstellen und die Lieferanten die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates erfüllen.

Dabei handelt es sich bei der Kontrolle spätestens sechs Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikates grundsätzlich nicht um ein vollumfängliches Audit. Bei der Kontrolle sollten deshalb einzelne Schwerpunkte gesetzt werden, die die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Erstaudit bestätigen und ergänzen. So z.B. bei der Massenbilanz, THG-Berechnung oder flächenbezogenen Kriterien.

Die Kontrolle kann als Fernkontrolle durchgeführt werden. Eine Vor-Ort-Kontrolle ist nicht zwingend erforderlich.

Die Kontrollen sind der BLE von der Zertifizierungsstelle nach dem bekannten Verfahren anzukündigen und der Bericht über das Ergebnis elektronisch zu übermitteln.

Die BLE arbeitet derzeit priorisiert an der Anpassung der Datenbank Nabisy, um die Vorgaben der Richtlinie EU 2018/2001 (RED II) in Verbindung mit der BioKraft-NachV und der BioSt-NachV, jeweils in der Fassung vom 02. Dezember 2021, zu implementieren. Informationen zu Nabisy Updates werden auf der BLE-Homepage und mit dem Nabisy Newsletter veröffentlicht.

Anfragen hinsichtlich Biomassecodes nehmen aktuell aufgrund des sehr starken Arbeitsaufkommens längere Wartezeiten in Anspruch. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis.